



Sachgebiet
Finanzverwaltung

Sachbearbeiter
Herr Schramm

Beratung
Gemeinderat

Datum
22.09.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Bestellung einer weiteren Stellvertreterin des Kassenverwalters gemäß Art. 100 Abs. 2 GO

Sachverhalt:

Bei der gemeindlichen Kassenverwaltung ist Herr Lindner zum Kassenverwalter und Frau Sabine Knauer zur Stellvertreterin des Kassenverwalters bestellt.

Die bisherige Stellvertretung ist seit Januar 2026 krankheitsbedingt nicht im Dienst. Aufgrund der derzeit nicht absehbaren Dauer der Abwesenheit und zur dauerhaften Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gemeindekasse soll eine weitere Stellvertretung bestellt werden.

Frau Jakoby ist bereits in der Finanzverwaltung der Gemeinde tätig und übernimmt aufgrund einer internen personellen Verfügung bei Abwesenheit des Kassenverwalters entsprechende Vertretungsaufgaben.

Die Bestellung soll diese Vertretungsregelung dauerhaft und rechtssicher absichern.

Die zusätzliche Stellvertretung dient insbesondere der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Kassengeschäfte bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Kassenverwalters bzw. der bereits bestellten Stellvertretung.

Die beabsichtigte Regelung wurde mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abgestimmt.

Rechtsgrundlage ist Art. 100 Abs. 2 GO. Danach hat die Gemeinde einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Die Vorschrift steht einer zusätzlichen organisatorischen Absicherung der Kassenvertretung nicht entgegen. Die gesetzlichen Ausschlussgründe des Art. 100 Abs. 2 und 3 GO wurden geprüft. Bei Frau Jakoby liegen keine entsprechenden Ausschlussgründe vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Christina Jakoby mit Wirkung zum 01.10.2026 gemäß Art. 100 Abs. 2 GO zur weiteren Stellvertreterin des Kassenverwalters der Gemeinde zu bestellen.

Die bisherige Bestellung des Kassenverwalters und der bereits bestellten Stellvertretung bleibt unberührt.

Frau Jakoby nimmt die Aufgaben der Kassenvertretung bei Verhinderung des Kassenverwalters bzw. der vorrangig bestellten Stellvertretung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der gemeindlichen Dienstanweisungen wahr. Die Kassendienstanweisung und ggf. andere interne Verfügungen werden dementsprechend angepasst.